

Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private



Standortfaktor Staatswesen

Der staatliche Fussabdruck wird immer grösser. Das Problem der wachsenden Staatsaufgaben liegt in der zunehmenden Ineffizienz und Bürokratie, die mit der Erweiterung staatlicher Zuständigkeiten einhergeht. Je mehr der Staat sich neue Aufgaben aneignet, desto tiefer greift er in seinem Eifer in das Privatleben der Menschen sowie in die unternehmerische Freiheit ein.

Mit diesen Impulsen kann das Staatswesen den Menschen und der Wirtschaft effizienter und gleichermaßen wirkungsvoll dienen:

- Weniger ist mehr – auch bei den Staatsaufgaben
- Staatliche Lohnkonkurrenz gegenüber KMU eindämmen
- Möglichkeit der Auslagerung von Aufgaben nutzen

Das will die Initiative

Das Subsidiaritätsprinzip des staatlichen Handelns soll in der Verfassung verankert werden. Der Kanton hat anzustreben, öffentliche Aufgaben dann an private Akteure zu übertragen, wenn diese nachweislich effizienter und kostengünstiger arbeiten können. Um dies sicherzustellen, werden unabhängige Experten beauftragt, die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenverteilung zu überprüfen.

Zudem soll sich der Kanton beim Bund dafür einsetzen, dass das eidgenössische Recht so angepasst wird, dass auch dort Aufgaben an Private zu delegieren sind, sofern diese sie wirksamer erfüllen. Auch auf Bundesebene sollen unabhängige Experten entsprechende Prüfungen durchführen.

Der Kanton Basel-Landschaft soll diese Grundsätze mit einer Standesinitiative auf Bundesebene einfordern.

Jetzt unterschreiben und umgehend zurücksenden – vielen Dank!

Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:

§ 80a Wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch Private

¹ Der Kanton überträgt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Private, wenn diese die Aufgabe wirksamer und wirtschaftlicher erfüllen können. Er beauftragt von der Verwaltung unabhängige Experten mit der entsprechenden Überprüfung seiner Aufgaben.

² Die Kantonsbehörden setzen sich im Sinne von Abs. 1 auf Bundesebene dafür ein, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Private übertragen wird. Insbesondere wird mittels einer Standesinitiative nach Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung verlangt, dass das eidgenössische Recht so angepasst wird, dass die Aufgabenerfüllung an Private übertragen wird, wenn diese die Aufgabe wirksamer und wirtschaftlicher erfüllen. Die Aufgaben des Bundes sollen dementsprechend durch von der Verwaltung unabhängige Experten überprüft werden.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 7.11.2024

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____ Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, 4147 Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Lucian Hell, Therwilerstrasse 50, 4153 Reinach; Beat Huesler, Kirchplatz 18, 4132 Muttenz; Peter Meier, Häslirainweg 9, 4147 Aesch; Nicole Ott, Sandweg 28a, 4123 Allschwil; Roland Tischhauser, Seltisbergerstrasse 6, 4410 Liestal; Mirko Tozzo, Birkenstrasse 4, 4304 Giebenach; Richard Weber, Unterbiel 2, 4418 Reigoldswil; Hansruedi Wirz, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil